

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. September 1874.

Landtausch bei Niederbüren.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke berichtet in der Anlage über einen behufs der Deichanlage bei Niederbüren für zweckmäßig erachteten Landtausch zwischen dem Staate und der Niederbürener Bauerschaft. Der Senat sieht zunächst der Erklärung der Bürgerschaft über den Antrag der Deputation entgegen.

Anlage
mit Karte.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Septbr. 1874.

Bericht, Austausch einiger Parzellen Land bei Niederbüren betreffend.

(Eingereicht am 4. September 1874.)

Die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, hat der unterzeichneten Deputation angezeigt, daß sie zur Ausführung ihres vom Senate und der Bürgerschaft genehmigten Antrages vom 26. Mai 1873 auf Anlage eines Leitdeichs auf dem Niederbürener Bulten, dem großen Miethhoop und der rügen Egge eines Austausches einiger Parzellen Landes zwischen dem Staate und der Niederbürener Bauerschaft bedürfe, damit der Leitdeich in seiner ganzen Länge auf dem Grund und Boden des Staats angelegt werden könne. Es sei daher ein Tauschvertrag zwischen dem Staate und der Niederbürener Bauerschaft, vorbehaltlich näherer Redaction, unter folgenden Bedingungen verabredet worden:

1) Die Niederbürener Bauerschaft tritt den in der anliegenden Karte mit roth angegebenen Theil des Miethhoops, im Kataster der Niederbürener Feldmark Nr. II 95 und Theile von I 89 und II 92, bezeichnet mit A. B. C. D. E. F. und groß ca. 363 Ar 16 □m., dem Staate zu Eigenthum ab, wogegen Erstere die auf dieser Karte mit grün angegebene, mit den Buchstaben F. G. H. I. K. bezeichnete und ca. 430 Ar 77 □m. große Parcele der Nr. I 90 des Katasters wieder erhält.

2) Die Niederbürener Bauerschaft erhält aber das Recht, auf dem dem Staate abgetretenen Lande an drei Stellen, und zwar an den beiden Ecken und in der Mitte desselben, Viehtränken nebst einem 16 Meter breiten Ueberweg anzulegen.

3) Sollten die Niederbürener Weideinteressenten ihr Land beweiden lassen, so sind sie nicht verpflichtet, ihre Grenze nach der Weser zu befriedigen; die Unterhaltung der Befriedigung liegt vielmehr dem Staate ob, falls er sein Land schützen will, dagegen verbleibt das Hackelwerk nach der rügen Egge hin in bisheriger Weise der Niederbürener Bauerschaft.

4) Durch den Austausch sollen die Fischereigerechtsame, welche die Niederbürener in der Weser zu besitzen behaupten, nicht geändert werden.

5) Die Kosten des Austausches trägt der Staat.

Die unterzeichnete Deputation findet den Austausch dieser Parzellen für zweckmäßig und hält die daran geknüpften näheren Bedingungen für sachgemäß und ersucht daher,

sie zu ermächtigen, Namens des Staats, unter den vorstehenden Bedingungen, den Austausch durch Abschluß des definitiven Vertrages und durch Vornahme des zur Eigenthumsübertragung weiter Erforderlichen auszuführen.

Bremen, den 4. September 1874.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) H. A. Schumacher. (gez.) Steinhäuser.

